

**Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie, Damenoberbekleidungsindustrie,  
Kinderbekleidungsindustrie und Lederoberbekleidungsindustrie**

**VII. Lohntarif**

Ab 1. Juli 2019 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

Lohngruppe I	7,88
Einfache Arbeiten, zu deren Durchführung keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind, Hilfsarbeiten, Bediener(in), Ausheften, Stempeln, Etiketten einnähen, Knopf anzeichnen, Packen, Sortieren Nur bei GUMMI und REGEN: Handnähen, Stanzen von Kleinteilen	
Lohngruppe II	7,94
Einfache Arbeiten, zu deren Durchführung durchschnittliche Fachkenntnisse erforderlich sind, Ausfertigen, Futter staffieren, Heften, anreihen, Knopf annähen, Hilfskräfte im Zuschnitt, wie z.B. Auflegen von Stoffen und Schnitten nach Schnittlagebildern, Aufteilen der Schnittteile, Einrichten, Vorrichten	
Lohngruppe III	8,04
Alle Maschinnäharbeiten, soweit nicht in anderen Lohngruppen angeführt Nur bei GUMMI und REGEN: Einrichten	
Lohngruppe IV	8,15
Arbeiten die mit entsprechender Praxis und Fachkenntnissen geleistet werden können. Knopflochnähen Nur bei HAKA: Taschen nähen (passepoilieren, Patten einnähen, Stoffbesatz annähen) Nur bei DOB: Dämpfen auf Formbürsten	
Lohngruppe V	8,25

Arbeitnehmer mit einer  
 branchenbezogenen Berufsausbildung  
 (abgeschlossene Lehre) oder  
 Tätigkeiten zu deren Durchführung eine  
 entsprechend längere Praxis als  
 angelernte(r) Arbeiter(in) erforderlich ist.  
 Ärmel einnähen (ein-, verheften),  
 Kragen aufsetzen, Casur staffieren  
 (ohne Spezialmaschine)  
 Nur bei GUMMI und REGEN: Arbeiten  
 an 6-Faden-Zusammensetzmaschine,  
 Schweißmaschine, Kleben

Lohngruppe VI 8,32

Arbeiten, zu deren Durchführung neben den fachlichen Kenntnissen auch die  
 entsprechenden Fähigkeiten erforderlich sind,  
 Futter schneiden, Futter bügeln, Zwischenbügeln, Nähte ausbügeln, Kanten  
 flachbügeln  
 Nur bei HAKA: Fassionieren  
 Nur bei GUMMI und REGEN: Handbügeln

Lohngruppe VII 8,41

Arbeiten, zu deren Durchführung neben den fachlichen Kenntnissen auch  
 besondere Fähigkeiten erforderlich sind,  
 Herausschneiden (auch nach Schnittlagebildern), Stanzen

Lohngruppe VIII 8,51

Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung umfassende Fachkenntnisse und  
 Fähigkeiten erforderlich sind,  
 Abbügeln, Formbügeln (an Kragen, Vorderteil, Rückenteil, Hose),  
 Maschinbügeln auf Dampf- oder sonstigen Pressen, Zwischenprüfen und  
 Teilprüfen

Lohngruppe IX 8,61

Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung umfassende Fachkenntnisse, die  
 durch abgeschlossene Lehrzeit und entsprechende Praxis oder auf andere  
 Weise erworben werden, erforderlich sind, Springer(in)  
 Nur bei HAKA: Mustermachen, Alleinanfertigung ganzer Kleidungsstücke  
 Nur bei DOB: Anfertigung der Kollektionsmuster

Lohngruppe X 8,70

Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung besondere Eignung und  
 Fähigkeiten erforderlich sind,  
 Abänderungsschneider(in), korrigieren anfallender Fehler,  
 Zuschneider(in) der (die) nach vorhandenen Schnitten auf Stoff und Papier  
 (Pausen) zeichnet und herausschneidet  
 Nur bei GUMMI und REGEN: Werkstättenleiter(in)

Lohngruppe XI 8,80

Besonders verantwortliche Arbeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Unterweisung und Beaufsichtigung der übrigen Arbeitskräfte erfordern, Bandleiter(in), Gruppenleiter(in), Endfertigungskontrolle, Übernehmen

Lohngruppe XII 8,51  
Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung,  
Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in), Sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:  
Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung 8,41  
Geschäftsdien(er), Portier(in) 7,88

Prämienlöhne sind für alle Beschäftigten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes festzusetzen.

Alle die Näharbeiten betreffenden Tätigkeitsmerkmale sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf maschinelle Fertigung bezogen.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,93 % zu erhöhen.

### **VIII. Lehrlingsentschädigung**

bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	777,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	909,00

bei drei-/vierjähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	673,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	777,00
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	909,00
im 4. Lehrjahr monatlich	EUR	1063,00